

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dienstleistungen im Schulungs- und Beratungsbereich

Sven Henningsen training & consulting, Heinrichstraße 5a, 31303 Burgdorf

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die Nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen Sven Henningsen training & consulting und einem Auftraggeber geschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart worden ist.

2. Honorare, Reisekosten, sonstige Leistungen, Gültigkeit von Angeboten

2.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit und Nebenleistungen, die sich aus dem Angebot und evtl. zusätzlichen Vereinbarungen ergeben, ein Honorar. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und ggf. zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

2.2 Das Honorar ist - sofern nichts Anderes vereinbart wird - 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zur Zahlung fällige und nicht bezahlte Beträge sind zu Gunsten des Auftragnehmers mit 5% p.a. zu verzinsen.

2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zum Ende der jeweiligen Schulung bzw. Beratungsleistung. Bei Schulungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen und Beratungsdienstleistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, gelten anteilige Abschlagzahlungen auf den im Angebot bzw. Vertrag vereinbarten Rechnungsbetrag als vereinbart.

2.5 Die vereinbarten Beträge verstehen sich in Euro und exklusive der zum Rechnungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

2.6 Angebote sind 14 Tage gültig.

3. Vertretung, Verhinderung, Stornierung

3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Schulungs- oder Beratungstätigkeit in der Regel selbst. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kann eine andere Regelung vereinbart werden, wenn die Durchführung eines Lehrgangs oder einer Beratungsdienstleistung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

3.2 Ist der Auftragnehmer z.B. durch Krankheit daran gehindert, seine Tätigkeit aufzunehmen, so wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die hiervon betroffenen Zeiten werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu einem anderen Termin nachgeholt oder, wenn dies bei angemessenem Aufwand unmöglich ist, nicht in Rechnung gestellt.

3.3 Sollte zu einem vereinbarten Termin eine Schulung oder ein Beratungstermin durch Verschulden des Auftraggebers nicht zustande kommen, ist das vereinbarte Honorar für den jeweiligen Zeitraum durch den Auftraggeber i.d.R. in voller Höhe zu entrichten. Ggf. entstandene Mehr- oder Stornokosten sind durch den Auftraggeber zu erstatten.

3.4 Der Auftraggeber kann jedoch einen zuvor vereinbarten Termin absagen. Die durch den Ausfall dem Auftragnehmer entstandenen Kosten und Mindereinnahmen sind durch den Auftraggeber grundsätzlich zu ersetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich aber durch Annahme anderweitiger Aufträge für diesen Zeitraum, die Mindereinnahmen so gering wie möglich zu halten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund in Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

4. Schulungsabwicklung und -unterlagen

4.1 Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung der Schulungen frei. Er ist lediglich an den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Seminarplan, der dem Angebot beiliegt, gebunden. Berechtigte Wünsche und Anliegen des Auftraggebers sowie der Schulungsteilnehmer werden dabei nach Möglichkeit auch nach Beginn der Schulung berücksichtigt.

4.2 Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder den Kursteilnehmern Unterlagen wie zum Beispiel Skripte, Übungshefte oder Schemata zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, diese zu verwerfen, insbesondere diese (auch auszugsweise und/oder elektronisch) zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Die oben genannten Unterlagen dienen ausschließlich zu persönlichen Referenzzwecken der Teilnehmer.

5. Verschwiegenheit

5.1 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Angebote und Konditionen, sofern diese nicht offensichtlich an die Allgemeinheit gerichtet sind.

6. Rücktrittsrecht / Kündigung

6.1 Sven Henningsen training & consulting behält sich das Recht vor, von einem Angebot oder konkreten Vertrag zurückzutreten, wenn Gründe vorliegen, die eine Durchführung oder Weiterführung der Schulungs- oder Beratungsdienstleistung unmöglich oder unzumutbar machen. Zu diesem Zeitpunkt bereits empfangene

Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden anteilig zurückerstattet. Eine darüber hinausgehende Haftung bei Nichterbringung einer Dienstleistung existiert nicht.

6.2 Der Auftraggeber kann von einem erteilten Auftrag nur aus wichtigem Grund zurückzutreten.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und an dem Projekt beteiligten Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für entstandene Schäden. Die maximale Haftungssumme je Auftrag ist auf 25.000 Euro beschränkt.

8. Treuepflicht

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

Zu unterlassen ist insbesondere die (auch auszugsweise) Verwendung von vor oder während einer Schulung durch den Auftragnehmer überlassenen Schulungs- oder sonstiger Unterlagen sowie Schulungskonzepte für interne oder externe Schulungszwecke.

9. Regelungen für den Themenbereich Anwendungsentwicklung

9.1 Schulungen und Arbeiten an produktiven Systemen sind ausgeschlossen. Werden durch den Auftraggeber Arbeiten an solchen Systemen ausdrücklich gewünscht, stellt er damit Sven Henningsen training & consulting und dessen Erfüllungsgehilfen von jedweden Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei.

9.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass während Seminaren/Schulungen zu Demonstrationszwecken genutzter Code oder durch die Teilnehmer im Rahmen von Übungen erstellter Code nicht zum Einsatz in produktiven Systemen geeignet ist. Eine Haftung für entstehende Schäden aus der Nutzung solcher Codes wird hiermit ausgeschlossen.

10. Regelungen für Schulungsleistungen

10.1 Schultage werden, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, als volle Arbeitstage à 8 Stunden gewertet und abgerechnet. Die tatsächliche Netto-Unterrichtszeit beträgt im Durchschnitt sechs bis sechseinhalb Stunden (acht bis neun Unterrichts- bzw. Übungseinheiten à 45 Minuten). Diese Lerndauer wird als lernphysiologisch sinnvolles Maximum erachtet und ist darüber hinaus marktüblich.

10.2 Die vereinbarten Tages- oder Stundensätze beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, das Zurverfügungstellen von geeigneten Schulungsunterlagen (Skripte, ggf. Übungen und sonstiges Material). Die Rechte an diesen Schulungsmaterialien verbleiben vollständig bei Sven Henningsen training & consulting.

11. Regelungen für Schulungsleistungen im Themenbereich SAP®

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAP-Systeme (Entwicklungssysteme) im Rahmen der geltenden lizenzrechtlichen Bestimmungen in für die Schulung notwendigem Umfang und Anzahl für die gesamte Dauer der Schulung auf seine Kosten und Gefahr bereitzustellen. Die Bereitstellung, Einrichtung oder Wartung solcher Systeme obliegt ausdrücklich nicht dem Auftragnehmer.

11.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Schulungsbeginn Remote-Zugriff auf das/die unter 11.1 beschriebene(n) Schulungs-System(e) ermöglichen. Außerdem wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner nennen, der bei technischen Problemen in dieser Zeit verfügbar ist.

11.3 Sollten Arbeiten am Schulungssystem durch den Auftragnehmer durchzuführen sein, die über das übliche Maß hinausgehen, wird dieser Mehraufwand nach Stunden zusätzlich zum vereinbarten Honorar abgerechnet. Der Auftragnehmer wird auftretenden Mehraufwand dem Auftraggeber ankündigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt auch bei Verwendung elektronischer Medien (E-Mail, Fax) als gewahrt.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines vertragsrelevanten Textes nicht wirksam, unvollständig, lückenhaft oder anfechtbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall wechselseitig schon jetzt, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche neue Vereinbarung treten zu lassen, die wirksam ist und die ihrem Vertragswillen am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

12.3 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Burgdorf/Hannover.

Sven Henningsen training & consulting
Burgdorf, November 2014